

Verfahren zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2015/2016

1. Grundlagen

Grundlage für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe ist § 74, entsprechend § 77 analog SGB VIII, die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für die Förderung der freien Jugendhilfe (Förderrichtlinie Jugendhilfe) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin findet der Teilfachplan für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 - 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016 partielle Berücksichtigung.

Für die Förderung 2015/2016 sind der Haushaltsbegleitbeschluss zur Haushaltssatzung 2015/2016 (V0025/14) ebenso wie der Beschluss A0023/15 des Jugendhilfeausschusses vom 29. Januar 2015 bindend.

Demnach sollen neben den Tarif- und Sachkostensteigerungen die Förderbereiche mobile Jugendarbeit/Streetwork, soziale Arbeit im Kontext Schule, Demokratieförderung/Jugendverbandsarbeit und Vereinsfreizeiten berücksichtigt werden. Eine ausreichende Verwaltung und die Unterstützung durch Dachorganisationen ist abzusichern. Das Projekt Bildungspatenschaften und die Sicherung der Finanzierung des Projektes „Skatehalle“ sind zu berücksichtigen.

Weiterhin beauftragte der Jugendhilfeausschuss den Unterausschuss Förderung mit der Erarbeitung eines Beschlussvorschlages für die im Rahmen des laufenden Antragsverfahrens (Antragsschluss 31. August 2014) eingegangenen Anträge zur Beschlussfassung spätestens in der Jugendhilfeausschusssitzung am 5. März 2015.

2. Mehrjahresförderung

Für die Jahre 2015 und 2016 wird für den Bereich Einrichtungen und Dienste sowie für die Geschäftsstellen eine Mehrjahresförderung beschieden, wenn ein entsprechender Antrag für beide Jahre vorliegt. Bei der Ermittlung der Zuwendung für 2016 wird eine Kostensteigerung von 2,5 % bei den Personalausgaben und 5 % bei den Sachausgaben berücksichtigt.

Die in der Anlage 2, Liste 1 ausgewiesene Wochenstundenzahl April bis Dezember 2015 gilt auch für das Jahr 2016.

Im Bereich der Jugendverbandsarbeit haben nur 6 Träger von 19 Antragstellern eine Mehrjahresförderung beantragt. Da sich die Höhe der Förderung nach dem Gesamtbudget richtet und die Zuwendung je nach Anzahl der Antragsteller variiert, ist in diesem Bereich eine Mehrjahresförderung ausgeschlossen.

3. Berücksichtigung des Prozesses der Jugendhilfeplanung

Gemäß Teilfachplan für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ für den Zeitraum 2013 bis 2016 entspricht der Bestand an derzeit geförderten Jugendhilfeleistungen in den Leistungsbereichen der §§ 11, 12, 13, 14, 16 und 52 SGB VIII dem Bedarf an Jugendhilfe in Dresden.

Die bisherigen Ergebnisse des laufenden Prozesses der Jugendhilfeplanung wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes noch nicht abschließend bewertet. Demzufolge erhielt der Ju-

gendhilfeausschuss noch keine endgültige Information zu den durchgeführten Planungskonferenzen.

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage der Auswertung der Planungsprozesse zum Teilfachplan für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ für die Handlungsfelder Mobile Jugendarbeit und Jugendhilfe im Kontext Schule eine Bewertung bis zum 30. April 2015 vorzulegen. Der JHA beschließt im Mai 2015 über die auszuschreibenden Leistungen von mobiler Jugendarbeit nach § 13 SGB VIII und Soziale Arbeit im Kontext Schule. Ziel ist es, dass das Ausschreibungsverfahren und die Vergabe dieser Leistungen bis zum 1. September 2015 abgeschlossen sind.

Der Unterausschuss Planung wird beauftragt dem Jugendhilfeausschuss eine finanzielle und verfahrensseitige Untersetzung des Entwicklungsbudget (siehe Anlage 3) vorzuschlagen.

4. Verfahren zur Festsetzung der Zuwendung

Die Ermittlung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Vorschriften. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit der zu ermittelnden zuwendungsfähigen Ausgaben werden berücksichtigt.

Den zu ermittelnden zuwendungsfähigen Ausgaben wird grundsätzlich der befürwortete Leistungsumfang des zu fördernden Angebotes des Vorjahres zugrunde gelegt.

4.1 Einrichtungen und Dienste - Anlage 2, Liste 1

4.1.1 Ermittlung der Personalausgabenförderung

Es werden grundsätzlich nur (sozial)pädagogische Fachkräfte entsprechend den Fachempfehlungen des Landesjugendamtes gefördert. Ausnahmen werden nur dann zugelassen, sofern die Spezifik der Tätigkeit eine andere Ausbildung erfordert.

Personalausgaben werden nur im Rahmen des Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P gefördert. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben basiert auf den im Fördermittelantrag angegebenen Personen und einer von der Landeshauptstadt Dresden vorgenommenen Bewertung der Stelle und entsprechender Festsetzung der Vergütungsgruppe nach TVöD.

Berechnung der Personalausgabenförderung:

Ausgangspunkt der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben im Rahmen des TVöD ist in der Regel die befürwortete Anzahl an Vollzeitstellen (VK) des Jahres 2014. Die Wochenarbeitszeit für eine VK beträgt 40 Stunden.

Die ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben werden nach Berücksichtigung der im Antrag benannten Eigen- und Drittmittel rechnerisch auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. März und auf den Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 2015 gesplittet. Dem ersten Quartal liegt die ggf. im Jahr 2014 gekürzte Wochenstundenzahl zugrunde. Ab 1. April werden in der Regel Personalausgaben in Höhe der Befürwortung 2014 (Vollzeit) bzw. der neu befürwortete Personalausgaben gewährt.

Die in der Anlage 2, Liste 1 ausgewiesenen „h/Woche“ im ersten Quartal und im zweiten bis vierten Quartal 2015 stellen eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit dar und sind vom Zuwendungsempfänger zu erbringen. Der Durchschnitt der wöchentlichen Arbeitszeit wird über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gebildet.

4.1.2 Ermittlung der Sachausgabenförderung

Kostensteigerungen im Bereich der Miete und Betriebskosten werden nach Prüfung berücksichtigt, insbesondere Betriebskostensteigerungen und Hausmeisterleistungen. Für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden für die Bemessung der Hausmeistertätigkeiten die Kosten pro Jahr für eine(n) geringfügig Beschäftigte(n) - max. 7.000 Euro - zugrunde gelegt.

4.2 Jugendverbandsarbeit - Anlage 2, Liste 2

Jugendverbände mit aktiver Jugendarbeit erhalten eine Zuwendung für das Jahr 2015. Die Höhe der Zuwendung berechnet sich im Rahmen des Gesamtbudgets (237.800 Euro) nach der Anzahl der Mitglieder, Jugendgruppen und den Raumkosten. Die Höhe der Förderung richtet sich in erster Linie nach quantitativen Kriterien. Mitgliederanzahl an jungen Menschen sowie Anzahl der Jugendgruppen spiegeln den Bedarf an Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden wider. Mit der Förderung der Raumkosten wird eine wichtige Grundlage der Jugendverbandsarbeit gesichert. Der qualitative Anspruch an Jugendarbeit soll mit der zusätzlichen Förderung von Bildungsmaßnahmen entsprochen werden, in dem nicht die Höhe der Mitgliederzahl, sondern die erbrachte Leistung in Form von Jugendbildungsmaßnahmen bewertet wird.

4.3 Geschäftsstellenförderung - Anlage 2, Liste 4

Dachorganisationen erhalten gemäß Punkt 3.2.3, Abs. 4 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, in der jeweils gültigen Fassung, eine Geschäftsstellenförderung, wenn sie Jugendverbände nach § 12 SGB VIII unterstützen und vertreten, Mitgliedsverbände und -gruppen beraten und koordinieren bzw. für diese Verwaltungsaufgaben übernehmen.

Die Förderung der Dachorganisationen ermittelt sich durch Pauschalen. Diese wurden den aktuellen Bedingungen angepasst neu ermittelt. Es werden drei Leistungskategorien unterschieden:

- Kategorie A – Dachorganisation mit bis zu 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen max. 2015: 29.200,00 Euro 2016: 33.133,18 Euro
- Kategorie B – Dachorganisation mit mehr als 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen max. 2015: 64.075,51 Euro 2016: 66.083,75 Euro
- Kategorie C Dachorganisation mit mehr als 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Qualitätsentwicklung max. 2015: 130.634,62 Euro 2016: 134.723,55 Euro

4.4 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/ Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets werden Verträge zur Gewährung der aufgabenbedingten, flexiblen und bedarfsgerechten Leistung abgeschlossen. Für die Jugendwerkstätten, welche aktuell keine Berücksichtigung bei der Förderung durch die Sächsische Aufbaubank (ESF-Mittel) fanden, wird auf die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses V0081/14 vom 18. Dezember 2014 und A0023/15 vom 29. Januar 2015 verwiesen.

5. Bewilligungsverfahren

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (kommunale Mittel sowie Landesmittel) bewilligt.

Die Erbringung der in Anlage 2, Liste 1 festgesetzten Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt (vgl. Punkt 4.1.1) ist Bedingung für die Gewährung der Zuwendung. Wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht erbracht oder die Krankenkassen haben im Rahmen der Aufwendungsausgleichsverfahren U1 und U2 anteilig fortgezahlt Arbeitsentgelt erstattet, führt dies grundsätzlich zur entsprechenden Reduzierung der Zuwendung. Die Grundlage bildet dabei die in Anlage 2 ausgewiesene Höhe der Personalausgaben. Nicht erstattet werden müssen Beträge, die der Zuwendungsempfänger für Elternzeit- oder Krankheitsvertretung der geförderten Fachkräfte einsetzt.

Erstattungen der Krankenkassen, Finanzierung der Elternzeit- oder Krankheitsvertretung oder wenn die Vertretung nicht über die erforderliche Qualifikation gemäß Zuwendungsbescheid verfügt, unterliegt der umgehenden Mitteilungspflicht. Die Finanzierung der Arbeitszeit, die übergangsweise nicht durch Fachkräfte erbracht werden kann, bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

Zuwendungsempfänger, die Fördermittel für Jugendgruppen und -verbände erhalten, dürfen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks diese Mittel an diese (Dritte) weiterleiten. Die Gewähr der Erfüllung des Zuwendungszwecks durch den Dritten, also den Letztempfänger muss gegeben sein. Vor der Weiterleitung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob bei dem Letztempfänger eine zweckentsprechende Mittelverwendung und bestimmungsgemäße Mittelabrechnung gesichert erscheint. Der Letztempfänger muss die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere hat er entsprechende Nachweispflichten. Demnach gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch für Letztempfänger. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Letztempfänger in geeigneter Weise über die zuwendungsrelevanten Bestimmungen informiert wird. Des Weiteren ist die Prüfung der Erfüllung des Zuwendungszweckes für die weitergeleiteten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren.

Die in Anlage 2 der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005 benannten Ausgabearten und maximalen Zuwendungshöhen dienen den Zuwendungsempfängern mit den Projekten „Jugendinitiativefonds/Domino“ und Fonds „Sport bewegt Jugend“ als Orientierung.

6. Bildung von Budgets

Zur Umsetzung des Haushaltbegleitbeschlusses und weiterer planerischer Grundlagen werden folgende Budgets (siehe auch Anlage 3) gebildet:

- Strukturbudget
- Entwicklungsbudget (mobile Jugendarbeit/Streetwork, soziale Arbeit im Kontext Schule, Demokratieförderung/Jugendverbandsarbeit, Ferienfreizeiten, Jugendhilfeplanung, eine ausreichende Verwaltung und Unterstützung durch Dachorganisationen)

Der Jugendhilfeausschuss wird zum 30. Juni 2015 bzw. 2016 über die Auslastung der Budgets informiert. Grundsätzlich entscheidet der Jugendhilfeausschuss im dritten und vierten Quartal 2015 bzw. 2016 über die Verteilung der Mittel.